

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *¹
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn *
André Horenburg
John Peters

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

Stellungnahme

22.07.2022
00315/22 /H /H/sm
Mitarbeiterin: Selma Mehmedovic
Durchwahl: 040-278494-16
Email: mehmedovic@rae-guenther.de

zu der von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH erstellten und auf der Seite des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz des Freistaat Bayern veröffentlichten „Bewertung der konkreten erforderlichen technischen Maßnahmen für einen Weiterbetrieb des KKI 2 bzw. eine Wiederinbetriebnahme des Blocks C des KRB II“

erstellt im Auftrag von GREENPEACE e.V.,

von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit,

Rechtsanwälte Günther, Partnerschaft
Mittelweg 150, 20148 Hamburg.

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

I. Sachverhalt

Unter der Adresse

https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/doc/tuev_stellungnahme.pdf

ist eine nicht datierte Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH abrufbar, in der dargelegt wird, dass angeblich das

- bereits abgeschaltete Atomkraftwerk Gundremmingen (KRB II), Block C, durch Revidierung der bereits im Nichtleistungsbetrieb getroffenen Maßnahmen im Rahmen der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung wieder in Betrieb genommen werden kann und
- dass das Atomkraftwerk Isar 2 (KKI 2), dessen Berechtigung zum Leistungsbetrieb am 31.12.2022 erlischt, über diesen Zeitpunkt hinaus die Anforderungen des sicherheitstechnischen und sicherungstechnischen Regelwerks erfüllt und deshalb gegen den weiteren Betrieb des KKI 2 nach dem 31.12.2022 keine Bedenken bestehen.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH macht deutlich, dass nicht nur die vorübergehende Weiternutzung der bestehenden Brennelemente möglich wäre, sondern geht offenbar davon aus, dass bereits innerhalb von zwölf Monaten frische Brennelemente beschafft werden könnten. Es wird sogar angemerkt, dass sich für das KKI II im Zwischenlager noch Platz für mindestens 5 Betriebszyklen befinde. Über die siebenseitige Bewertung, die auf einem Auftrag des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 07.04.2022 beruhen soll, wurde – soweit ersichtlich – erstmalig in der der „SZ“ am 23.06.2022 und der „Zeit“ am 24.06.2022 berichtet.

<https://www.sueddeutsche.de/bayern/atomkraft-laufzeit-isar-2-tuev-gutachten-1.5608181>

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-06/atomkraft-tuev-isar-2-kraftwerk-betrieb-keine-bedenken>

Laut des Berichts in der Süddeutschen Zeitung soll das Gutachten zum Veröffentlichungszeitpunkt bereits zwei Monate (!) in den Schubladen des Ministeriums ge-

lagert haben (SZ a.a.O.). Das lässt Rückschlüsse auf eine sehr kurze Bearbeitungsdauer zu und nährt den bereits geäußerten Verdacht, dass hier ein Gefälligkeitsgutachten erstellt worden ist.

Z.B.: „Erneut schreibt der TÜV ein Gefälligkeitsgutachten für Söder - Wen wundert es, dass der TÜV, der durch die AKW-Abschaltungen viel Geld verliert, keine Bedenken gegen langfristigen Weiterbetrieb von AKW Isar-2 bis 2028 hat“

<https://www.mitwelt.org/tuev-akw.html>

In der Berichterstattung wird von dem bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder sowie von anderen Politikern die „Bewertung“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH als argumentativer Bezugspunkt für eine Forderung nach Weiterbetrieb des Atomkraftwerks mobilisiert (SZ, a.a.O., Zeit, a.a.O.). In einer Flut von Presseberichten wird die Bewertung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH inzwischen als „Kronzeugnis“ für eine mögliche Laufzeitverlängerung angeführt.

Der Sinnhaftigkeit des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken in Ansehung der Gas-krise wird von AkteurInnen unterschiedlicher Couleur entschieden widersprochen. Der Präsident der Bundesnetzagentur sprach sich etwa dagegen aus, Atomkraftwerke länger laufen zu lassen, um die fehlenden Gaslieferungen auszugleichen. Klaus Müller führt aus: "Atomkraftwerke produzieren keine Wärme, sie heizen keine Wohnungen, sondern sie produzieren Strom", sagte er (zitiert nach Zeit, a.a.O.).

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH beruft sich in der knappen, offenbar in wenigen Tagen entstandenen Bewertung mehrfach auf ihre Autorität als nach § 20 AtG zugezogene Sachverständige im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens nach § 19 AtG für die Anlagen KKI 2 und KRB II.

II. Gemeinsame Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums (BMWK) und des Umweltministeriums (BMUV)

Die Frage, ob die u.a. vom bayerischen Ministerpräsidenten geforderte Laufzeitverlängerung sinnvoll und rechtlich möglich ist, ist in hohem Maße umstritten.

In einem Vermerk vom 07.03.2022 haben sich der Wirtschaftsminister und die Umweltminister zu der Forderung nach Wiederanfahren stillgelegter Atomkraftwerke sowie der Verlängerung der Laufzeiten noch in Betrieb befindlicher Atomkraftwerke zusammenfassend wie folgt positioniert:

- „Ein Wiederanfahren der drei zum 31.12.2021 stillgelegten Kernkraftwerke kommt schon aufgrund der genehmigungsrechtlichen Situation (erloschene Betriebserlaubnis), die auch gesetzlich nicht rechtssicher geändert werden kann, nicht in Betracht.
- Eine Verlängerung der Laufzeiten der noch in Betrieb befindlichen drei Atomkraftwerke würde im Winter 2022/2023 keine zusätzlichen Strommengen bringen (Streckbetrieb), sondern frühestens ab Herbst 2023 nach erneuter Befüllung mit neu hergestellten Brennstäben.
- Eine Laufzeitverlängerung müsste unmittelbar mit einer erneuten Durchführung der zuletzt 2009 stattgefundenen umfangreichen Sicherheitsprüfung für jedes der drei Atomkraftwerke einhergehen. Aktuell kann nicht belastbar abgeschätzt werden, in welchem Umfang aufgrund dieser Sicherheitsüberprüfung Nachrüstanforderungen entstehen und in welchem Zeitraum (und zu welchen Kosten) diese durchgeführt werden können. Bei einem längerfristigen Weiterbetrieb dürfte der Stand von Wissenschaft und Technik ähnlich wie bei Neuanlagen (EPR-Standard) anwendbar sein. Aufgrund des notwendigen Mehraufwands in Folge der umfangreichen Sicherheitsüberprüfung und des Wiederschulens von Personal bei den Kraftwerken und den Überprüfungsbehörden ist eine Verlängerung der Laufzeiten der Atomkraftwerke nicht bloß um 2-3 Jahre, sondern für mindestens drei bis fünf Jahre notwendig, um den Aufwand wirtschaftlich zu rechtfertigen. BMWK und BMU gehen davon aus, dass in diesem Zeitraum bis 2028 andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um eine ausreichende Stromversorgung trotz einer Gasmangellage zu gewährleisten.
- Der energiewirtschaftliche Mehrwert einer Laufzeitverlängerung ist sehr begrenzt. Im Winter 2022/23 helfen sie nicht, sondern verschieben nur die Stromproduktion in den Sommer 2022 (kein netto-Effekt). Ab dem Herbst 2023 würden sie zwar zusätzliche Strommengen liefern, ein Ersatz von Gasmengen findet aber kaum statt, da Gaskraftwerke ohne KWK in einer Gaskrisensituation ohnehin kaum zum Einsatz kommen.

- In verfassungsrechtlicher Hinsicht bedürfte eine Verlängerung der Laufzeiten einer umfassenden neuen Risiko- und Güterabwägung des Gesetzgebers. Diese kann durchaus zu einem anderen Ergebnis kommen als die Abwägung im Jahr 2011, insbesondere soweit die Absicherung der Versorgungssicherheit für eine Verlängerung der Laufzeiten spricht. Um dieses Ziel zu erreichen, steht dem Gesetzgeber ein gewisser Gestaltungsspielraum zu. Dennoch bestehen mit Blick auf die Risiken der Kernenergienutzung und den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit hohe Hürden, gerade angesichts der neu zu betrachtenden Risiken als Konsequenz des Ukraine-Krieges. Angesichts des begrenzten Beitrags der verbliebenen Kernkraftwerke zur Stromversorgung bleiben Zweifel, ob eine Verlängerung in der aktuellen Situation verfassungsrechtlich belastbar begründet werden kann. Die zu erwartenden Klagen gegen eine mögliche Laufzeitverlängerung hätten vor diesem Hintergrund durchaus aussichtsreiche Erfolgchancen.
- Die Kernkraftwerksbetreiber haben bereits mitgeteilt, dass eine Verlängerung der Laufzeiten letztlich in einer Übernahme der rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken durch den Staat münden würde (s.o.). BMWK und BMUV finden es falsch, Abstriche bei der deutschen Sicherheitsphilosophie beim Betrieb der Atomkraftwerke zu machen. In der Konsequenz würde dies im Zweifel dazu führen, dass kein ununterbrochener Betrieb der Kernkraftwerke stattfinden würde, sondern dass gerade im Zeitraum 2022-2024 umfangreiche Nachrüstprogramme und damit einhergehende Stillstandszeiten zu erwarten wären.“

Nach Auffassung des Unterzeichnenden sind die Erkenntnisse in diesem gemeinsamen Papier im Grundsatz zutreffend.

Die nachstehenden Ausführungen konzentrieren sich ausschließlich auf Rechtsfragen und beleuchten dabei die Rolle der TÜV SÜD Industrie Service GmbH unter dem Gesichtspunkt einer möglichen zukünftigen Befangenheit (III.) sowie die rechtlichen Hindernisse, die einer Laufzeitverlängerung entgegenstehen (IV.).

III. TÜV SÜD Industrie Service GmbH zukünftig als Sachverständige wegen Befangenheit ausgeschlossen

1. Einführung

Das 7-seitige Papier der TÜV SÜD Industrie Service GmbH ist offenbar in kürzester Zeit auf Basis eines Auftrags der Bayerischen Landesregierung entstanden. Die Autorin reduziert sich dabei vorgeblich auf rein „technische Sicht“ für die Wiederinbetriebnahme und den Weiterbetrieb.

Eine seriöse Abarbeitung der tatsächlichen Probleme darf jedoch den normativen Hintergrund des sicherheitstechnischen Regelwerks keinesfalls ausblenden. Das Fehlen der Sicherheitsüberprüfungen, die für Block C KRB II seit 2017 und für Isar 2 seit 2019 fällig waren, und wegen der bevorstehenden Abschaltung „erlassen“ wurden, widerspricht ersichtlich die Aussage der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, die Anlagen entsprächen dem sicherheitstechnischen Regelwerk. Das gilt auch unter Berücksichtigung der Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 1 AtG, wonach die Verpflichtung zur Vorlage einer periodischen Sicherheitsüberprüfung entfällt, wenn der Genehmigungsinhaber verbindlich erklärt, dass er den Leistungsbetrieb der Anlage spätestens drei Jahre nach dem maßgeblichen Termin endgültig einstellen wird. Denn der mit dieser Regelung verbundene „Sicherheitsrabatt“ wird spätestens am 31.12.2022 für alle in der Diskussion stehenden Anlagen verbraucht sein (Anlage 4 zum AtG).

Es ist hier nicht der Ort, die technisch fragwürdigen Aussagen umfassend zu würdigen. Nach diesseitiger Auffassung sollen nur folgende Aussagen kurz angesprochen werden:

- Aussage: „Für den Block C des KRB II hat der Betreiber fristgerecht zum 31.12.2017 die Unterlagen zur Sicherheitsüberprüfung gemäß § 19a ATG zur Bewertung vorgelegt. Aus der Begutachtung haben sich bisher keine Hinweise auf neu zu berücksichtigende Lastfälle oder auf technische Maßnahmen ergeben, die vor einer Wiederinbetriebnahme des Blockes C des KRB II umzusetzen sind.“

Die Unterlagen für die 2019 fällige, 10-jährige Sicherheitsüberprüfung wurden zwar fristgerecht zum 31.12.2017 vorgelegt, aber im Hinblick auf das Ende des Leistungsbetriebes vom 31.12.2021 nicht mehr durchgeführt.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH meint nun, auch ohne durchgeführte Prüfung das Ergebnis vorweg nehmen zu können, allein auf Grund dessen, dass sich keine Hinweise auf technische Maßnahmen ergeben hätten. Welche Lastfälle zu berücksichtigen sind, kann wegen dem Ende der Genehmigung für den Leistungsbetrieb und den für eine mögliche neue Genehmigung notwendigen neuen Anforderungen derzeit gar nicht abschließend beantwortet werden.

Die Ausführungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH sind mit grundlegenden Maßstäben der atomrechtlichen Sicherheitsphilosophie, insbesondere dem Konservativitätsprinzip, wonach im atomrechtlichen Sicherheitsrecht Annahmen immer auf der sicheren Seite sein müssen (dazu *Wollenteit*, in Frenz (Hrsg.), Atomrecht, 2019, § 27 StandAG, Rn. 8), nicht vereinbar.

- Für den Block C des KRB II, Ersatzteilbeschaffung, meint die TÜV SÜD Industrie Service GmbH es „ist davon auszugehen, dass ausreichend Reserveteile vorhanden sind.“

Das klingt mehr nach Mutmaßungen als nach Überprüfung und kann nicht tragfähig für ein Statement sein, in dem das Wiederanfahren einer hoch gefährlichen Anlage als möglich bescheinigt wird.

- „Aus unserer Sicht ist es plausibel, dass mit den im Brennelemente-Lagerbecken des Blocks C des KRB II vorhandenen Brennelementen ein Reaktorkern zusammengestellt werden kann, der sämtliche sicherheitstechnischen Randbedingungen erfüllt und der ohne Beschaffung frischer Brennelemente einen Leistungsbetrieb für ca. 6 Monate ermöglicht. Damit kann eine Strommenge von ca. 4.900 GWh erzeugt werden.“

Auch diese Aussage erscheint sehr fraglich. Es ist unüblich aus lauter abgebrannten Brennelementen einen neuen Reaktorkern zusammenzustellen. Es fällt auf, dass die Leistungsproduktion im Jahr 2021 mit 10.855 GWh die höchste aller Betriebsjahre war, die eingesetzten Brennelemente also besonders stark abgebrannt wurden. Auch die Angabe der Strommenge von 4.900 GWh ist höher als die durchschnittliche Stromproduktion in 6 Monaten. (Jahre 2016 bis 2020 im Durchschnitt 9.372 GWh im Jahr und im halben Jahr 4.686 GWh).

Zu den Zahlen siehe:

<https://pris.iaea.org/PRIS/CountryStatistics/ReactorDetails.aspx?current=102>

Man muss deshalb eher annehmen, dass ein Reaktor im Streckbetrieb mit verminderter Leistung fährt als mit überdurchschnittlich hoher. Die Zusammenstellung eines Reaktorkerns, von Brennelementen, die bereits viele Jahre im Abklingbecken lagern, erfordern besondere Prüfungen. Die vorgelegten Behauptungen und Zahlen erwecken keinesfalls den Eindruck, sie seien seriös errechnet oder begründet worden, sondern vielmehr schnell hingeworfen.

Bei einem derart unausgewiesenen argumentierenden Sachverständigen im Sinne von § 20 AtG, ist höchste Skepsis geboten.

- „Unsere Prüfung [hat] ergeben, dass sämtliche Maßnahmen [die, für einen dauerhaften Nichtleistungsbetrieb durchgeführt wurden] im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahren...zurückgenommen werden können“.

Abgesehen davon, dass unklar bleibt, welche Prüfungen eine derart weitreichende Äußerung rechtfertigen sollen, muss diese Aussage (Rücknahme im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren) ohne rechtliche Beurteilung schlicht als gänzlich verfehlt angesehen werden.

- Bei KKI 2 soll das Aussetzen von wiederkehrenden Prüfungen für einen Teilumfang bereits als zulässig bewertet worden sein.

Es wird nicht genau benannt, um welche Prüfungen es sich handeln soll. Es wäre unabhängig davon interessant zu erfahren, wer diese Zulässigkeitsbewertung vorgenommen hat, da ein Rechtsrahmen hierfür derzeit nicht erkennbar ist. Hinzu kommt folgendes: Offenbar sollen trotz Leistungsbetrieb und nicht erfolgter 10-jähriger Sicherheitsüberprüfungen nun weitere Prüfungen ausgesetzt werden. Für einen sicheren Betrieb bis zum Abschaltzeitpunkt liegt eher das Beibehalten von Prüfungen nahe.

- Auf Seite 6 argumentiert der TÜV-Süd, dass eine 10-jährige Sicherheitsüberprüfung quasi gar nicht notwendig sei, weil sich im Zuge der Tätigkeit als Sachverständiger §20 AtG keine Hinweise ergeben hätten, dass die Sicherheit nicht gegeben sei.

Das dokumentiert eine befremdliche und gänzlich unangemessene Distanz des Gutachters zum maßgeblichen Rechtsregime, der offenbar gültiges Regelwerk als *quantité négligeable* ansieht, etwa so als sei die TÜV-Überprüfung eines Fahrzeuges gar nicht notwendig, wenn doch das Fahrzeug aus eigener Kraft die Werkstatt erreichen konnte. Man hat nicht den Eindruck, dass die Sachverständigen-Organisation die 10-jährige Sicherheitsüberprüfung ernst nimmt, wenn sie schreibt: „Über die routinemäßigen Instandsetzungsmaßnahmen hinaus resultieren keine Maßnahmen, die vor einem Weiterbetrieb des KKI 2 über den 31.12.2022 hinaus umzusetzen sind oder die einem Weiterbetrieb des KKI 2 über den 31.12.2022 hinaus entgegenstehen.“

- Die Argumentation, dass der bestehende Reaktorkern, plus ein aus alten abgelagerten Brennelementen zusammengestellter Reaktorkern und die Neubeschaffung von Brennelementen einen quasi ununterbrochenen Leistungsbetrieb bei Volllast erlauben würden, erscheint mehr fragwürdiges Wunschdenken als solide Basis eines Sachverständigen.

Die nur cursorisch vorgenommene Überprüfung einzelner Argumente aus der „Bewertung“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH verstärkt den Eindruck, dass es sich in Ansehung der kaum belastbaren Argumente um eine schlampig argumentierende Auftragsarbeit handelt, die nicht als seriöse „Bewertung“ anerkannt werden kann, sondern offenbar für den Einsatz als Waffe in der aktuellen Diskussion um eine Laufzeitverlängerung in der politischen Arena bestimmt war.

Schon dieser Eindruck rechtfertigt den Vorwurf der Befangenheit (dazu unten).

2. Maßstäbe für den Vorwurf der Befangenheit

Als hier einschlägige Regelung, die sich mit der Befangenheit von Amtsträgern befasst, ist § 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in Blick zu nehmen:

„Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten.“

Die Frage, ob die Regelungen zur Befangenheit in § 21 VwVfG auch im atomrechtlichen Verfahren in Bezug auf Sachverständige unmittelbar heranzuziehen sind, ist umstritten (siehe etwa *Leidinger*, in: Frenz (Hrsg.), Atomrecht, 2019, AtG, § 20, Rn. 17). Es herrscht im Ergebnis jedoch Einigkeit, dass die Vorschrift in jedem Fall entsprechend heranzuziehen ist (*Ewer*, in HMPS AtG, § 20, Rn. 13, „allgemeiner Rechtsgedanke“). Auch das OVG Lüneburg hat diese Vorschrift bei der Beurteilung einer möglichen Befangenheit eines Sachverständigen angewandt (OVG Lüneburg, NVwZ 1996, 606, juris Rn. 22).

Die Maßstäbe, die dabei zugrunde zu legen sind, sind weitgehend geklärt. Die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen ist zu bejahen, wenn, so die übliche „Standardformulierung“, aufgrund objektiver Umstände die vernünftigerweise mögliche Besorgnis nicht auszuschließen ist, der Sachverständige parteiisch, voreingenommen oder befangen votieren. Die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit entfällt bereits dann, wenn die objektiven Umstände geeignet sind, einen unabhängigen Dritten an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zweifeln zu lassen. Die Feststellung der Befangenheit ist also nicht notwendig, es genügt bereits die „Besorgnis“ der Befangenheit, also der „böse Schein“ (so *Leidinger*, in: Frenz (Hrsg.), Atomrecht, 2019, AtG, § 20, Rn. 20).

3. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Gemessen an diesem Maßstab ist bei der TÜV SÜD Industrie Service GmbH eine Besorgnis der Befangenheit als gegeben anzusehen.

Dabei soll hier nicht der Frage weiter nachgegangen werden, ob eine Verpflichtung besteht, diese Gutachterin unverzüglich von allen derzeit laufenden Sachverständigenaufgaben nach § 20 AtG abzuziehen, wofür einiges spricht.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH hat unter Berufung auf ihre Autorität als Sachverständige im Sinne von § 20 AtG mit ihrer vorstehend als „schlampig argumentierende Auftragsarbeit“ bezeichneten Kurzexpertise aus der Sicht eines verständigen Dritten den Eindruck entstehen lassen, sie habe unter Ausblendung wesentlicher rechtlicher Vorgaben und ohne umfassende Berücksichtigung wesentlicher Argumente eine „Bewertung“ vorgenommen, die im Kern dazu bestimmt erscheint, vor allem als „Waffe“ für die in Bayern erhobene Forderung nach einer Laufzeitverlängerung in den politischen Diskurs eingeführt zu werden. Die Bewertung erscheint als eine vorbehaltlos positive Stellungnahme für einen Weiterbetrieb

der beiden Reaktoren auf Basis lückenhafter und wenig tragfähiger Argumente (siehe unter 1.).

Für einen verständigen Dritten muss bei dieser Sachlage der Eindruck entstehen, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH werde auch bei zukünftigen Gutachtaufträgen bei der bereits früher gefundenen positiven Beurteilung bleiben und in diesem Sinne parteiisch Gutachten erstatten. Um Missverständnissen vorzubeugen: Es kommt nicht ausschlaggebend darauf an, ob diese Befürchtung berechtigt ist oder nicht. Wie bereits ausgeführt wurde, genügt der „böse Schein“. Dass ein solcher „böser Schein“ schon heute entstanden ist, belegt die vorstehende zitierte Stellungnahme („Erneut schreibt der TÜV ein Gefälligkeitsgutachten für Söder...“), in der zudem eine mögliche Verstrickung mit Eigeninteressen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH nicht unplausibel argumentiert wird. Vor allem in dem höchst sensiblen Bereich einer Hochrisikotechnologie (BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11 –, BVerfGE 143, 246-396, Rn. 219) ist ein Gutachter als Sachverständiger im Sinne von § 20 AtG untragbar, der den Eindruck vermittelt hat, er lasse sich in einer heiß laufenden Debatte um eine Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken für politische Zwecke instrumentalisieren. Auch auf die Frage, ob die Behörde den Sachverständigen für befangen hält, kommt es nicht an (OVG Lüneburg, a.a.O., Rn. 22).

Als Ergebnis ist festzuhalten: Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH darf aufgrund einer klar zu erkennenden Besorgnis der Befangenheit in jedem Fall in der Zukunft keinerlei Aufträge mehr erteilt werden, die im Zusammenhang mit jedweden künftigen Betrieb (auch Stilllegungsbetrieb) der Atomkraftwerke KKI 2 des Blocks C des KRB II oder sonstigen sicherheitstechnischen Beurteilungen im Kontext mit einer projektierten Laufzeitverlängerung stehen.

IV. Laufzeitverlängerung rechtlich unzulässig

Wie auch schon in der gemeinsamen Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums (BMWK) und des Umweltministeriums (BMUV), Vermerk v. 07.03.2022, zutreffend dargelegt wird, stehen einer projektierten Laufzeitverlängerung auch erhebliche rechtliche Bedenken entgegen. Rechtliche Bedenken ergeben sich aus geltendem Recht (1.), aus verfassungsrechtlichen Gründen (2.) und aus Europarecht (3.). Die nachstehenden Ausführungen verstehen sich nicht als erschöpfend, sondern zeigen nur die wesentlichen Argumentationslinien auf.

1. Verstoß gegen geltendes Recht

a) Wiederanfahren abgeschalteter Atomkraftwerke

Es liegt auf der Hand, dass ein Wiederanfahren stillgelegter Kernkraftwerke genehmigungsrechtlich nicht möglich ist. Wegen der erloschenen Berechtigung zum Leistungsbetrieb wäre hierfür die Erteilung einer Neugenehmigung erforderlich, was nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AtG unzulässig wäre. Voraussetzung für die Erteilung einer Neugenehmigung wäre damit eine Änderung des Atomgesetzes, die im Hinblick auf den Abstand der Anlagen zu einem heute zu fordernden Stand von Wissenschaft und Technik nicht verfassungskonform möglich wäre (dazu noch unten).

b) Verlängerung der Laufzeit der noch in Betrieb befindlichen Anlagen

Auch eine Verlängerung der Laufzeit der derzeit noch in Betrieb befindlichen drei Anlagen (Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2) ist auf Basis des geltenden Rechts nicht möglich, da bezüglich aller drei Anlagen die Berechtigung zum Leistungsbetrieb mit Ablauf des 31.12.2022 kraft Gesetz erlischt. Damit wäre auch insoweit eine Laufzeitverlängerung ohne gesetzgeberische Eingriffe nicht möglich.

Im Übrigen müsste man eine Laufzeitverlängerung in Bezug auf eine Einzelanlage wohl als eine wesentliche Änderung der Anlage ansehen, die schon wegen der Fortdauer des Betriebes sowie der unterbliebenen periodischen Sicherheitsüberprüfung mehr als nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben könnte und deshalb bezüglich der in den Genehmigungsvoraussetzungen angesprochenen Sicherheitsaspekte die Genehmigungsfrage neu aufwerfen würde (BVerwG, Urt. v. 21.08.1996 - 11 C 9/95 -, BVerwGE 101, 347, 353).

Damit müssten auch hier, wie bei der Erteilung einer Neugenehmigung, wegen des Abstands der Anlagen zu einem heute zu fordernden Stand von Wissenschaft und Technik Maßstäbe angelegt werden, wie sie etwa früher in § 7 Abs. 2a AtG gefordert waren. § 7 Abs. 2a AtG war durch die 7. AtG Novelle vom 19. Juli 1994 implementiert worden. § 7 Abs. 2a AtG sah vor, dass Genehmigungen nur erteilt werden dürfen, wenn

„aufgrund der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage auch Ereignisse, deren Eintritt durch die zu treffende Vorsorge gegen Schäden praktisch aus-

geschlossen ist, einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen außerhalb des abgeschlossenen Geländes der Anlage nicht erforderlich machen würden“ (Auswirkungsbeschränkung auf das Betriebsgelände).

Aus der Begründung ergibt sich, dass die Vorschrift den Anschluss an einen schon damals zu fordernden Stand von Wissenschaft und Technik herstellen sollte:

„Über das bisherige Konzept der Auslegung von Kernkraftwerken gegen Störfälle und der Maßnahmen des anlageninternen Notfallschutzes im Rahmen der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden (Absatz 2 Nr. 3) hinaus erscheint es bei künftigen Reaktoren angesichts des fortschreitenden Standes von Wissenschaft und Technik sachgerecht, Vorsorgemaßnahmen gegen etwaige, trotz der schon bislang praktizierten Schadensvorsorgemaßnahmen eintretende Ereignisse wie Unfälle mit Kernschmelze zu treffen. Die Beherrschung solcher schon nach dem bisherigen Konzept als extrem unwahrscheinlich anzusehenden Ereignisse wird durch den neuen Absatz 2 a zum Schutz der Allgemeinheit vorgeschrieben (Satz 1). Der neue Absatz 2 a fügt sich damit in die geltende Systematik der Schadensvorsorge ein, die sich unterteilt in den Bereich der — stets drittschützenden — Gefahrenabwehr sowie den der grundsätzlich allgemeinschützenden Risikovorsorge, indem Satz 1 einen Teil der allgemeinschützenden Risikovorsorge umschreibt.“

§ 7 Abs. 2a AtG ist durch die Ausstiegsnovelle 2002 ersatzlos gestrichen worden, weil die Vorschrift mit dem Verbot der Neugenehmigungen und der Laufzeitbeschränkung obsolet geworden war. Die Begründung hierzu lautet lapidar wie folgt:

„Der durch das Gesetz vom 19.07.1994 eingefügte Abs. 2a wird aufgehoben, weil er sich durch die Untersagung von Neugenehmigungen für Kernkraftwerke erledigt hat.“ (BT-Drs. 14/6890, S. 22).

Derzeit erfüllt, wie sich auch dem gemeinsamen Vermerk des Wirtschaftsministeriums (BMWK) und des Umweltministeriums (BMUV), Vermerk v. 07.03.2022 entnehmen lässt, nur der European Pressurized Reactor (ERP) den schon früher mit § 7 Abs. 2a AtG angestrebten Referenzstandard.

Es kann als ausgeschlossen gelten, dass die derzeit noch laufenden deutschen Reaktoren in einem Ausmaß ertüchtigt werden können, dass sie dem ERP-Standard entsprechen.

2. Verstoß gegen Verfassungsrecht

Ein gesetzgeberisch angeordneter Weiterbetrieb bereits abgeschalteter Atomkraftwerke sowie die Verlängerung der Laufzeit noch betriebener Atomkraftwerke verstieße zudem gegen Vorgaben des Verfassungsrechts. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Anlagen nicht zuvor massiv auf den derzeit beachtlichen Stand von Wissenschaft und Technik nachgerüstet werden. Zwar hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 06.12.2016 dem Gesetzgeber grundsätzlich bei der Regulierung der Atomkraftnutzung als „Hochrisikotechnologie“ einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt. Die Anerkennung eines solchen Gestaltungsspielraums beinhaltet aber keine Revision der in der Kalkar-Entscheidung (vgl. BVerfGE 49, 89 ff.) niedergelegten verfassungsrechtlichen Maßstäbe.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Leitentscheidung zu Kalkar die maßgeblichen Vorgaben des Atomgesetzes (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG) nur deshalb für verfassungsgemäß gehalten, weil mit der Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik das Gesetz die Exekutive normativ auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge festlegt (BVerfGE 49, 89, 139) und nur solche Risiken toleriert werden, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft als sozial-adäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen sind (S. 143). Der Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge verpflichtet dabei zur ständigen Anpassung der für eine Risikobeurteilung maßgeblichen Umstände an den jeweils neuesten Erkenntnisstand (S. 139).

Die Verpflichtung zur Gewährleistung eines dynamisierten Grundrechtsschutzes durch ständige Anpassung der für eine Risikobeurteilung maßgeblichen Umstände an den jeweils neuesten Erkenntnisstand zwingt auch dazu, auf neu erkannte Gefahren grundrechtsadäquat zu reagieren. Darauf hat vor allem das Bundesverwaltungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung zum Schutzanspruch eines Anwohners im Zusammenhang mit möglichen terroristischen Anschlägen auf ein Zwischenlager überzeugend hingewiesen (BVerwGE 131, 129). Bereits in der sog. Werkschutzentscheidung aus dem Jahre 1989 (BVerwGE 81, 185) hatte das BVerwG die in der Kalkar I-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der Whyl-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelte Struktur der von § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG geforderten Schadensvorsorge und des nach dem Maßstab

praktischer Vernunft hinzunehmenden Restrisikos auf den ebenfalls erforderlichen Schutz vor Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG erstreckt (dazu *Wollenteit*, Nuclear Safety in the Aftermath of 9/11: The Legal Experience in Germany, JEEPL 2015, 327 -342). In der Brunsbüttel-Entscheidung hat das BVerwG überzeugend weiter wie folgt ausgeführt:

„Wenn schon gegen Besorgnispotentiale Vorsorgemaßnahmen erforderlich sind, können auslegungsüberschreitende Ereignisse wie Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nicht von vornherein aus dem Tatbestand der erforderlichen Schadensvorsorge ausgeblendet werden. Es wäre widersinnig, Vorsorge dort zu verlangen, wo nur ein Besorgnispotential besteht, aber klar erkannte Unfallszenarien nur im Rahmen des Versagungsermessens zu berücksichtigen. (...) Wie die neuere Entwicklung zeigt, hat das Risikopotential im Bereich der auslegungsüberschreitenden Ereignisse zugenommen. Aus der Einfügung der Sicherheitsebene 4 in das gestaffelte Schutzkonzept ergibt sich, dass nach heutigem Stand von Wissenschaft und Technik auch gegen auslegungsüberschreitende Ereignisse Vorsorgemaßnahmen verlangt werden. Nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Sicherheitsmaßnahmen können nicht außerhalb des Tatbestands der Schadensvorsorge liegen. Sie lassen sich auch nicht unter den Begriff der "Restrisikominimierung" subsumieren, da das Restrisiko durch einen nicht weiter minimierbaren, "unentrinnbaren" Rest gekennzeichnet ist. Mit dem vom Bundesverfassungsgericht verlangten Konzept des dynamischen Grundrechtsschutzes ist es nicht vereinbar, die tatbestandliche Schadensvorsorge an das statische Konzept der Auslegungstorfälle zu binden und Maßnahmen gegen Risiken durch auslegungsüberschreitende Ereignisse dem Versagungsermessen zuzuordnen.“ (Rdnr. 32)

Dabei sind dem Bereich des Restrisikos nur diejenigen Risiken zuzuordnen, hinsichtlich derer es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen erscheint, dass daraus Schadensereignisse erwachsen. Hinsichtlich aller anderen Risiken ist hinreichende Vorsorge zu treffen. Nur wenn ein derartiger Schutzstandard gewährleistet ist, genügt der Staat im Rahmen der Gesetzgebung, der Genehmigung und der Aufsicht über die Atomanlagen seiner aus den Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG erwachsenden Verantwortung. Auch nur dann kann folglich die Zulassung des Betriebs von Atomanlagen verfassungsgemäß sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.08.1978, - 2 BvL 8/77 -, BVerfGE 49, 89, 141 ff.; Beschluss vom 20.12.1979, - 1 BvR 385/77 -, BVerfGE 53, 30, 57 ff.).

Gemessen an diesen Maßstäben käme eine Wiederaufnahme des Betriebs von abgeschalteten Atomkraftwerken und ein Weiterbetrieb der noch laufenden Atomkraftwerke durch eine Gesetzesänderung nur unter äußerst engen verfassungsrechtlichen Grenzen in Betracht. Wie schon bei der Laufzeitverlängerung 2010 werden die aktuell betriebenen Atomkraftwerke auch derzeit nur noch im „Verhältnismäßigkeitsspektrum“ (diesen Begriff *Becker*, Das Energiekonzept der Bundesregierung, ZNER 2010, 531, 537, in Bezug auf die Laufzeitverlängerung 2010) betrieben, wie z.B. der Umgang mit den periodischen Sicherheitsprüfungen zeigt, die wegen der bevorstehenden Abschaltung der Anlagen erlassen wurde.

Atomkraftwerke könnten nur auf Basis des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik weiterbetrieben werden, was massive und kostenintensive Nachrüstungen auf den ERP-Standard erfordern würde. Zur Erinnerung: Auch die Laufzeitverlängerung 2010 war an Nachrüstungen der Anlagen gekoppelt. Die Zubilligung eines darüberhinausgehenden Sicherheitsrabattes, etwa ein offenbar von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH als zulässig angesehener Verzicht auf fällige periodische Sicherheitsüberprüfungen, würde zu massiven Eingriffen in das geltende Recht führen, den dort verfassungsrechtlich zwingend vorgeschriebenen Vorsorgestandard unterlaufen und damit das geltende atomrechtliche Sicherheitsrecht in nicht vertretbarer Weise entwerten.

Wie bereits ausgeführt wurde, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung einen drittsschützenden Vorsorgebedarf, auch im Hinblick auf die neuartigen Gefahren des internationalen Terrorismus, anerkannt (BVerwG, Urt. vom 10.04.2008, BVerwGE 131, 129; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 20.09.2010, 20 F 7/10, juris) und Anwohnern, auch gestützt auf Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 GG abgeleitete und in § 7 Abs. 2 Nr. 5 Abwehrrecht zugebilligt. Das BVerfG hat zu erkennen gegeben, diese höchstrichterliche Rspr. im Grundsatz zu billigen (Beschl. v. 21.01.2009, 1 BvR 2524/06, DVBl 2009, 379, Rn. 44 ff).

Die Aktualität dieser Rechtsprechung liegt vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffs russischer Truppen auf das ukrainische Kernkraftwerk Saporischschja auf der Hand. Nach einer Spiegel-Meldung

<https://www.spiegel.de/wissenschaft/iaea-chef-rafael-mariano-grossi-wir-sind-einer-katastrophe-knapp-entgangen-a-8415f314-823c-4c53-835e-26d25a303c91>

soll sich der „Atomenergieorganisation-Chef Grossi“ dahingehend geäußert haben wir seien knapp „einer Katastrophe entgangen“. Heute muss in Rechnung gestellt werden, dass auch staatliche Angriffe auf Atomkraftwerke möglich sind oder aber internationale Terroristen staatlicherseits mit Waffen ausgerüstet werden, die bisher als nicht proliferiert galten. Ohne eine Überarbeitung der Lastannahmen für Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter (SEWD) ist eine angestrebte Laufzeitverlängerung unzulässig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein gesetzgeberisch angeordneter Weiterbetrieb bereits abgeschalteter Atomkraftwerke sowie eine Verlängerung der Laufzeit noch betriebener Atomkraftwerke auf verfassungsrechtliche Widerstandslinien stößt, die voraussichtlich mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand nicht überwindbar sind.

3. Verstoß gegen Europarecht

a) Erfordernis einer Mitteilung Art. 37 des Euratom-Vertrages

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Laufzeitverlängerung 2010 ein Mitteilungsverfahren nach Art. 37 des Euratom Vertrages als überflüssig angesehen. Dem ist bereits damals Greenpeace e.V. mit einem von dem Unterzeichnenden erstellten Kurzgutachten entgegengetreten (*Wollenteit*, Kurzgutachten zu der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, vor einer gesetzlichen Verlängerung der Laufzeiten deutscher Atomkraftwerke ein Mitteilungsverfahren nach Art. 37 des Euratom-Vertrages durchzuführen, 01.09.2010).

Nach Art. 37 des Euratom-Vertrages vom 25.03.1957 ist

"(j)eder Mitgliedstaat (...) verpflichtet, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, aufgrund derer festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen kann."

Die Kommission hat sodann nach Anhörung der in Art. 31 Euratom-Vertrag genannten Sachverständigengruppe innerhalb einer Frist von sechs Monaten ihre Stellungnahme abzugeben. Ohne Durchführung eines solchen Mitteilungsverfahrens wären ein gesetzgeberisch angeordneter Weiterbetrieb bereits abgeschalteter

Atomkraftwerke sowie eine Verlängerung der Laufzeit noch betriebener Atomkraftwerke europarechtswidrig (siehe etwa *Thienel*, Tihange – Grenzüberschreitende Kernkraftnutzung und ihre Limits, in: Frenz/Preuß (Hrsg.), geothermische und atomare Endlagersuche nach dem Standortauswahlgesetz, 2018, 107, 122, unter Bezugnahme auf *Wollenteit*, ebenda).

Der vorstehenden Auffassung ist der Wissenschaftliche Dienst (WD) in einer Expertise vom 16.09.2010 entgegengetreten (*Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag*, WD 11 – 3000 – 194/10, Vereinbarkeit der Atomgesetznovellen mit Europarecht, Bestehen einer Meldepflicht gegenüber der EU-Kommission).

<https://www.bundestag.de/resource/blob/412490/47db2015872ebd00a23d51af26428e98/WD-11-194-10-pdf-data.pdf>

Dabei stand die damals beschlossene Laufzeitverlängerung in Rede, in der der wissenschaftliche Dienst (zu Unrecht) lediglich die Fortsetzung eines Betriebes der Atomkraftwerke sah, die bereits ein Verfahren nach Art. 37 Euratom-Vertrag für eine Genehmigung zum Betrieb der Anlagen ohne zeitliche Befristung durchlaufen hatten (S. 7).

Der Argumentation des WD kann zunächst nicht im Hinblick auf die Wiederinbetriebnahme von Reaktoren gefolgt werden, bei denen die Berechtigung zum Leistungsbetrieb bereits erloschen ist. Denn insoweit liegt eindeutig einer neuer „Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe“ vor.

Aber auch bezüglich der bloßen Fortsetzung eines noch laufenden Betriebs bedarf es einer Mitteilung an die Kommission (*Wollenteit*, a.a.O., *Thienel*, a.a.O.). Mit der 13. AtG-Novelle (§7 Abs. 1a AtG) ist die Berechtigung zum Leistungsbetrieb im Wege einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11 –, BVerfGE 143, 246-396) durch feste Abschaltzeitpunkte begrenzt und damit der Bestandsschutz jedes einzelnen Atomkraftwerks beschränkt worden. Ein gesetzlich ermöglichter Weiterbetrieb führt zu erheblichen zusätzlichen, bisher nicht genehmigten Ableitungen. Ein „neuer Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe“ liegt immer dann vor, wenn sich der rein tatsächliche status quo ändern soll, wie immer auch dieser entstanden sein mag (*Thienel*, a.a.O., S. 121, bezugnehmend auf *Wollenteit*, S. 9).

Nach richtiger Auffassung liegt damit eine Pflichtenlage vor, die – entgegen der bisherigen Praxis der Bundesrepublik Deutschland – eine Mitteilung auf Basis von Art. 37 Euratom-Vertrag erfordert. Eine Laufzeitverlängerung unter Umgehung der Mitteilungspflichten wäre europarechtsweidrig. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung kann ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 106a EAGV i.V.m. Art. 259 AEUV auslösen.

b) Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit grenzüberschreitender Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann auch bei einer gesetzlichen Laufzeitverlängerung nach der UVP-Richtlinie 2011/92 sowie der ESPOO Konvention (Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen) eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein (EuGH, Urt. v. 29.07.2019, C-411/17, NuR 2019, 538-551, Rn. 160 - 162). Nach der gemeinsamen Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums (BMWK) und des Umweltministeriums (BMUV), Vermerk v. 07.03.2022, hat Deutschland diese Auffassung ebenfalls bisher international vertreten und könnte sich dem wohl kaum entziehen.

Die Entscheidung des EuGHs hat sich mit einer vom belgischen Gesetzgeber gesetzlich angeordneten Laufzeitverlängerung von 10 Jahren befasst und eine solche nach europäischem Recht als UVP-pflichtig und nach der ESPOO Konvention als einer grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegend angesehen. Die aktuelle vor allem von Politikern aus Süddeutschland initiierte Diskussion scheint von einer Laufzeitverlängerung kürzerer Dauer auszugehen, auch wenn die Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH insofern keine Angabe macht bzw. längere Zeiträume anzudeuten scheint.

Die Wiederinbetriebnahme eines abgeschalteten Reaktors nach dem Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb bedarf in jedem Fall einer Neugenehmigung, deren Erteilung – wie sich aus dem Vorstehenden ergibt – ohne umfassende Erächtigung der Anlage nicht zulässig wäre. Dasselbe gilt für jeden Weiterbetrieb noch laufender Anlagen (s.o.). Wegen der damit verbundenen Verpflichtung, die Kraftwerke in Einklang mit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu bringen, ist mit umfangreichen Modifikationen der Anlagen zu rechnen, die, was die Gefahren von Umweltauswirkungen anbelangt, ein erhebliches Ausmaß erreichen können.

Das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung macht im Übrigen grds. die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nicht von einer bestimmten Betriebsdauer abhängig. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP in der hier vorliegenden Konstellation dispensiert wäre.

Ohne Durchführung einer UVP mit grenzüberschreitender Öffentlichkeitsbeteiligung stünde damit eine Laufzeitverlängerung nicht im Einklang mit den maßgeblichen Vorgaben der UVP-Richtlinie 2011/92 sowie der ESPOO Konvention. Im Falle der Zulassung einer Laufzeitverlängerung ohne Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung, läge ein Verfahrensfehler vor, der unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen einer umweltrechtlichen Verbandsklage als absoluter Verfahrensfehler gerügt werden könnte.

V. Zusammenfassung

1. Der TÜV SÜD Industrie Service GmbH darf aufgrund einer klar zu erkennen- den Besorgnis der Befangenheit keinerlei Aufträge mehr erteilt werden, die im Zusammenhang mit jedwedem künftigen Betrieb (auch Stilllegungsbetrieb) der Atomkraftwerke KKI 2 des Blocks C des KRB II oder sonstigen sicherheits- technischen Beurteilungen im Kontext einer projektierten Laufzeitverlängerung stehen.
2. Das Wiederanfahren stillgelegter Kernkraftwerke ist genehmigungsrechtlich nicht möglich. Wegen der erloschenen Berechtigung zum Leistungsbetrieb wäre hierfür die Erteilung einer Neugenehmigung erforderlich, was nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AtG untersagt ist. Voraussetzung für die Erteilung einer Neugenehmi- gung wäre damit eine Änderung des Atomgesetzes, die im Hinblick auf den Abstand der Anlagen zu einem heute zu fordernden Stand von Wissenschaft und Technik verfassungskonform ohne Regelungen zu erheblichen Nachrüstungen der Anlagen nicht möglich wäre.
3. Auch eine Verlängerung der Laufzeit der derzeit noch in Betrieb befindlichen drei Anlagen (Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2) ist auf Basis des gelten- den Rechts nicht möglich, da bezüglich aller drei Anlagen die Berechtigung zum Leistungsbetrieb mit Ablauf des 31.12.2022 kraft Gesetz erlischt. Damit erfor- dert auch insoweit eine Laufzeitverlängerung gesetzgeberische Eingriffe, die er- hebliche Ertüchtigungen im Hinblick auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik einfordern.

4. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Leitentscheidung zu Kalkar die maßgeblichen Vorgaben des Atomgesetzes (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG) nur deshalb für verfassungsgemäß gehalten, weil mit der Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik das Gesetz die Exekutive normativ auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge festlegt (BVerfGE 49, 89, 139) und nur solche Risiken toleriert werden, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft als sozial-adäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen sind (S. 143).
5. Ein Wiederaufstart stillgelegter Atomkraftwerke sowie der Verlängerung der Laufzeiten noch in Betrieb befindlicher Atomkraftwerke setzt aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge, voraus, dass die Anlagen auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ertüchtigt werden sowie den neuartigen Gefahren des internationalen Terrorismus gewachsen sind.
6. Ohne Durchführung eines Mitteilungsverfahrens nach Art 37 Euratom-Vertrag wären ein gesetzgeberisch angeordneter Weiterbetrieb bereits abgeschalteter Atomkraftwerke sowie eine Verlängerung der Laufzeit noch betriebener Atomkraftwerke europarechtswidrig und dem Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens ausgesetzt.
7. Ohne Durchführung einer UVP mit grenzüberschreitender Öffentlichkeitsbeteiligung steht eine Laufzeitverlängerung nicht im Einklang mit den maßgeblichen Vorgaben der UVP-Richtlinie 2011/92 sowie der ESPOO Konvention. Die Zulassung eines Weiterbetriebs bereits abgeschalteter Atomkraftwerke sowie eine Verlängerung der Laufzeit noch betriebener Atomkraftwerke ohne grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung, wäre europarechtswidrig und könnte unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen einer umweltrechtlichen Verbandsklage als absoluter Verfahrensfehler gerügt werden.

Hamburg, den 22.07.2022

Rechtsanwalt
Dr. Ulrich Wollenteit